

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00476 vom 30. Juni 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00476

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00476 du 30 juin 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00476 del 30 giugno 2023

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1960, seit 1989 Inhaber eines Car r osseriebetriebs, meldete sich am 15. Februar 2000 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk.).

E. 1.2

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevisi on gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zuspre chung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabebereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hinsichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen). Weder eine im Vergleich zu früheren ärztlichen Einschätzungen ungleich attestierte Arbeitsunfähigkeit noch eine unterschiedliche diagnostische Einordnung des geltend gemachten Leidens genügt somit per se, um auf einen verbesserten oder verschlechterten Gesundheitszustand zu schliessen; notwendig ist in diesem Zusammenhang vielmehr eine veränderte Befundlage (Urteil des Bundesgerichts 9C_135/2021 vom 27. April 2021 E. 2.1 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 8C_144/2021 vom 27. Mai 2021 E. 2.3, je mit Hinweisen).

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und zur prozessualen Revision (BGE 133 V 108 E. 5.4). Dabei braucht es sich nicht um eine formelle Verfügung (Art. 49 ATSG) zu handeln. Ändert sich nach durchgeführter Rentenrevisi on als Ergebnis einer

materiellen Prüfung des Rentenanspruchs nichts und eröffnet die IV-Stelle deswegen das Revisionsergebnis gestützt auf Art. 74 ter lit. f IVV auf dem Weg der blossen Mitteilung (Art. 51 ATSG), ist im darauf folgenden Revisionsverfahren zeitlich zu vergleichender Ausgangssachverhalt derjenige, welcher der Mitteilung zugrunde lag (Urteil des Bundesgerichts 9C_599/2016 vom 29. März 2017 E. 3.1.2 unter Hinweis auf 8C_441/2012 vom 25. Juli 2013 E. 3.1.2).

E. 1.3

Der Einkommensvergleich hat auch bei Selbständigerwerbenden in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen. Lassen sich die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen nicht zuverlässig ermitteln oder schätzen, so ist in Anlehnung an die spezifische Methode für Nichterwerbstätige ein Betätigungsvergleich anzustellen und der Invaliditätsgrad nach Massgabe der erwerblichen Auswirkungen der verminderten Leistungsfähigkeit in der konkreten erwerblichen Situation zu bestimmen. Der grundsätzliche Unterschied des ausserordentlichen Bemessungsverfahrens zur spezifischen Methode (Art. 28a Abs. 2 IVG) besteht darin, dass die Invalidität nicht unmittelbar nach Massgabe des Betätigungsvergleichs als solchen bemessen wird. Vielmehr ist zunächst anhand des Betätigungsvergleichs die leidensbedingte Behinderung festzustellen; sodann ist aber diese im Hinblick auf ihre erwerbliche Auswirkung besonders zu gewichten. Eine bestimmte Einschränkung im funktionellen Leistungsvermögen einer erwerbstätigen Person kann zwar, muss aber nicht notwendigerweise eine Erwerbseinbusse gleichen Umfangs zur Folge haben. Wollte man bei Erwerbstätigen ausschliesslich auf das Ergebnis des Betätigungsvergleichs abstellen, so wäre der gesetzliche Grundsatz verletzt, wonach bei dieser Kategorie von Versicherten die Invalidität nach Massgabe der Erwerbsunfähigkeit zu bestimmen ist (ausserordentliches Bemessungsverfahren; BGE 128 V 29 E. 1; AHI 1998 S. 120 E. 1a und S. 252 E. 2b je mit Hinweisen). Die ausserordentliche Bemessungsmethode des erwerblich gewichteten Betätigungsvergleichs unterscheidet sich von der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs Unselbständigerwerbender gerade dadurch, dass bei der Einkommensermittlung nicht auf die LSE abgestellt wird, sondern deren Festsetzung unter Berücksichtigung der einzelfallbezogenen Kriterien (Betriebsgrösse, Branche, Erfahrung des Betriebsinhabers usw.) zu erfolgen hat (Urteil des Bundesgerichts I 707/06 vom 9. Juli 2007 E. 3.3.1 mit Hinweis).

Nach der Rechtsprechung kann die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit als zumutbar erscheinen, wenn davon eine bessere erwerbliche Verwertung der Arbeitsfähigkeit erwartet werden kann und der berufliche Wechsel unter Berücksichtigung der gesamten Umstände (Alter, Aktivitätsdauer, Ausbildung, Art der bisherigen Tätigkeit, persönliche Lebensumstände) als zumutbar erscheint (Urteil des Bundesgerichts 9C_356/2014 vom 14. November 2014 E. 3.1 mit Hinweisen auf Urteile I 116/03 vom 10. November 2003 E. 3.1 und I 145/01 vom 12. September 2001 E. 2b).

E. 1.4

Für die Ermittlung des Valideneinkommens von selbständig erwerbstätig gewesenen Personen, das der Bestimmung des Invaliditätsgrades nach Art. 16 ATSG zugrunde zu legen ist, sollten in erster Linie die aus dem Auszug aus dem Individuellen Konto (IK) ersichtlichen Löhne herangezogen werden. Weist das bis Eintritt der Invalidität erzielte Einkommen starke und verhältnismässig kurzfristig in Erscheinung getretene Schwankungen auf, ist dabei auf den während einer längeren Zeitspanne erzielten Durchschnittsverdienst abzustellen (Urteil des Bundesgerichts 8C_626/2011 vom 29. März 2012 E. 3, E. 4.1 f.).

Bei selbständig Erwerbenden wird namentlich dann nicht auf das zuletzt erzielte Einkommen abgestellt, wenn aufgrund der Umstände mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der Versicherte im Gesundheitsfall seine nicht einträgliche selbständige Tätigkeit aufgegeben und eine besser entlohnte andere Tätigkeit angenommen hätte, oder dann, wenn die vor der Gesundheitsbeeinträchtigung ausgeübte selbständige Tätigkeit wegen ihrer kurzen Dauer keine genügende Grundlage für die Bestimmung des Valideneinkommens darstellt, zumal in den ersten Jahren nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit üblicherweise aus verschiedenen Gründen (hohe Abschreibungsquote auf Neuinvestitionen usw.) die Betriebsgewinne gering sind. Wenn sich hingegen der Versicherte, auch als seine Arbeitsfähigkeit noch nicht beeinträchtigt war, über mehrere Jahre hinweg mit einem bescheidenen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit begnügt hat, ist dieses für die Festlegung des Valideneinkommens massgebend, selbst wenn besser entlohnte Erwerbsmöglichkeiten bestanden hätten. Das Bundesgericht hat denn auch eine Parallelisierung der Einkommen bei selbständig Erwerbenden in der Regel abgelehnt (Urteil des Bundesgerichts 8C_626/2011 vom 29. März 2012 E. 4.4 mit Hinweisen auf BGE 135 V 58 E. 3.4.6-7).

E. 1.5

Für die Festsetzung des trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch realisierbaren Einkommens (Invalideneinkommen) ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (BGE 139 V 592 E. 2.3; 135 V 297 E. 5.2; 129 V 472 E. 4.2.1; 126 V 75 E. 3b/aa).

E. 1.6

Bei Personen, deren Rente revisionsweise herabgesetzt oder aufgehoben werden soll, sind nach mindestens fünfzehn Jahren Bezugsdauer oder wenn sie das 55. Altersjahr zurückgelegt haben, praxisgemäss in der Regel vorgängig Eingliederungsmassnahmen durchzuführen, bis sie in der Lage sind, das medizinisch-theoretisch (wieder) ausgewiesene Leistungspotenzial mittels Eigenanstrengung auszuschöpfen und erwerblich zu verwerten. Ausnahmen von der diesfalls grundsätzlich («vermutungsweise») anzunehmenden Unzumutbarkeit einer Selbsteingliederung liegen namentlich dann vor, wenn die langjährige Absenz vom Arbeitsmarkt auf invaliditätsfremde Gründe zurückzuführen ist, wenn die versicherte Person besonders agil, gewandt und im gesellschaftlichen Leben integriert ist oder wenn sie über besonders breite Ausbildungen und Berufserfahrungen

verfügt. Verlangt sind immer konkrete Anhaltspunkte, die den Schluss zulassen, die versicherte Person könne sich trotz ihres fortgeschrittenen Alters und/oder der langen Rentenbezugsdauer mit entsprechender Absenz vom Arbeitsmarkt ohne Hilfestellungen wieder in das Erwerbsleben integrieren. Die IV-Stelle trägt die Beweislast dafür, dass entgegen der Regel die versicherte Person in der Lage ist, das medizinisch-theoretisch (wieder) ausgewiesene Leistungspotenzial auf dem Weg der Selbsteingliederung erwerblich zu verwerten (BGE 145 V 209 E. 5.1, Urteil des Bundesgerichts 8C_233/2021 vom 7. Juni 2021 E. 2.3 mit Hinweisen) . 1.

E. 6

/ 123). Mit Verfügung vom 18. Juli 2014

(Urk. 6/149) hob die IV-Stelle

die bisherige ganze Invalidenrente des Versicherten

auf das Ende des der Zustellung folgenden Monats auf . Das hiesige Gericht hiess die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 6. Oktober 2015 (Prozess Nr. IV.2014.00943 ; Urk. 6/159)

in dem Sinne gut , als es die Sache zu ergänzender Abklärung an die IV-Stelle zurück wies.

E. 6.2

Seither hat sich insofern nichts geändert, als dass vorliegend weiterhin Anlass für eine Rentenrevision im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG besteht und der Rentenanspruch des Beschwerdeführers in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend zu prüfen ist (vorstehend E. 1.2); dies unter Beachtung sämtlicher in medizinischer Hinsicht vorhandener Berichte. Für die Beurteilung der medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers stützte sich die Beschwerdegegnerin auf die RAD-Stellungnahme von Dr. C.____ vom März 2020 (vorstehend E. 5.5). Dieser legte seiner Stellungnahme insbesondere das zuvor erwähnte Y.____ - Gutachten vom Mai 2013 (Urk. 6/103), den Bericht von Dr. med. D.____ , Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, vom Februar 2014 (Urk. 6/120) als auch die übrigen seit der Begutachtung durch die Ärzte des Y.____ eingegangenen Berichte zugrunde und attestierte dem Beschwerdeführer ab Februar 2014 (Dr. D.____) in der angestammten Tätigkeit als Carrosseriespengler eine 80%ige Arbeitsunfähigkeit und in einer angepassten Tätigkeit eine 80%ige Arbeitsfähigkeit (100 % abzüglich 20 % wegen Schmerzen, Entlastungspausen ; vgl. Urk. 6/224 S. 5 f.).

Konkrete Indizien, welche gegen diese Einschätzung sprechen, sind mit Blick auf die Aktenlage nicht ersichtlich. Für die vorliegende Beurteilung kann deshalb – der Beschwerdegegnerin folgend – darauf abgestellt werden. Ausdrücklich festzuhalten ist allerdings , dass angesichts der aktuellen medizinischen Einschätzung von Dr. A.____

vom März 2019 (vorstehend E. 5.3) in angepasster Tätigkeit möglicherweise sogar vielmehr ein vollschichtiges Pensum anzunehmen wäre , worauf auch RAD-Arzt Dr. C.____ hinwies (vgl. Urk. 6/224 S. 6 unten). Da ein weiterer Rentenanspruch des Beschwerdeführers – wie sich nachfolgend zeigen wird (vgl. nachstehend E. 7) – allerdings auch unter Annahme einer 80%igen Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit zu verneinen ist , erweist sich die Frage einer allenfalls höheren Arbeitsfähigkeit für die vorliegende Beurteilung als nicht ausschlaggebend , womit sich weitergehende Abklärungen und Ausführungen hierzu zum

jetzigen Zeitpunkt erübrigen. 6. 3

Nach dem Gesagten ist somit festzuhalten, dass aus medizinischer Sicht gestützt auf die RAD-Stellungnahme von Dr. C.____

seit Februar 2014 von einer 80%igen Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit sowie von einer Arbeitsfähigkeit von 80 % in einer angepassten Tätigkeit gemäss Belastungsprofil auszugehen ist . Aufgrund des seit der erfolgten Rentenzusprache veränderten Gesundheitszustandes besteht Anlass zur Rentenrevision im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG (vorstehend E. 1.2).

E. 7

4

Bei der Ermittlung des hypothetischen Invalideneinkommens (vorstehend E. 1.5) stützte sich die Beschwerdegegnerin auf den Durchschnitt der im IK-Auszug ausgewiesenen Einkommen der Jahre 2014 bis 2018 , wobei sie für das Jahr 2015 fälschlicherweise Fr. 116'600.-- ans telleder

im IK-Auszug erwähnten Fr. 113'600.-- übernahm (vgl. Urk. 6/280 S. 4; Urk.

E. 7.1

Es bleibt damit die Prüfung der erwerblichen Auswirkungen dieser Einschränkungen vorzunehmen.

Dies hat auch bei Selbständigerwerbenden in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. Einkommensvergleich) . Erst wenn sich die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen nicht zuverlässig ermitteln oder schätzen lassen , ist anhand des ausserordentlichen Bemessungsverfahrens ein Betätigungsvergleich anzustellen und der Invaliditätsgrad nach Massgabe der erwerblichen Auswirkungen der verminderten Leistungsfähigkeit in der konkreten erwerblichen Situation zu bestimmen (vorstehend E. 1.3).

E. 7.2

Das hiesige Gericht hielt mit Rückweisungsurteil vom 6. Oktober 2015 (Prozess Nr. IV.2014.00943; Urk. 6/159) fest, dass die Invaliditätsbemessung des Beschwerdeführers gestützt auf das ausserordentliche Bemessungsverfahren und nicht anhand eines Einkommensvergleichs zu erfolgen habe (vgl. Erwägung

E. 7.4

des genannten Urteils). Auch mit Urteil vom 22. August 2017 (Prozess Nr. IV.2017.00460; Urk. 6/186) ermittelte das hiesige Gericht den Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers

anhand der ausserordentlichen Bemessungsmethode (vgl. Erwägung 6.3 des genannten Urteils). Dieser Entscheidung wurde vom Bundesgericht allerdings mit Urteil vom 23. Mai 2018 (Prozess Nr. 9C_792/2017; Urk. 6/193) aufgehoben und die Sache wurde an die Beschwerdegegnerin zur weiteren Abklärung zurückgewiesen. Hinsichtlich der für die Invaliditätsbemessung anwendbaren Methode äusserte sich das Bundesgericht einzig dahingehend, dass die Einwendungen des Beschwerdeführers zu den dabei verwendeten

hypothetischen Einkünften mit und ohne Invalidität nicht ohne weiteres als unbegründet bezeichnet werden können

(vgl. Erwägung 4.2 des genannten Urteils).

Gestützt hierauf lässt sich erkennen, dass das hiesige Gericht die Invaliditätsbemessung des Beschwerdeführers im Rahmen des bereits im Jahr 2012 eingeleiteten und ununterbrochen andauernden Revisionsverfahrens jeweils anhand der ausserordentlichen Bemessungsmethode vorgenommen hat. Die Anwendung dieser Invaliditätsbemessungsmethode ist jedoch – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 1 S. 1

E. 7.5

Somit lassen sich die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen zwischenzeitlich ziffernmässig möglichst genau ermitteln oder zumindest nach Massgabe der bekannten Umstände schätzen (vgl. vorstehend E. 1.3), sodass die Werte einander gegenübergestellt werden können. Wird das Valideneinkommen von Fr. 103'376.--

(oder Fr. 120'568.10) dem Invalideneinkommen von Fr. 143'480.-- gegenübergestellt, resultiert keine Erwerbseinbusse. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Rente der Invalidenversicherung grundsätzlich eine Erwerbsausfall-Versicherungsleistung ist. Versichert ist nicht der Gesundheitsschaden an sich, sondern der durch den Gesundheitsschaden verursachte Verlust der Erwerbsmöglichkeit (Art. 1a lit. b IVG; Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 ATSG). Umgekehrt deckt die Invalidenversicherung nur diejenigen Erwerbsverluste ab, die durch Gesundheitsbeeinträchtigungen verursacht sind, nicht Einbussen, die auf andere Gründe (z.B. wirtschaftliche oder persönliche) zurückzuführen sind. Der Invaliditätsgrad wird deshalb bei Erwerbstätigen so bestimmt, dass das Einkommen, welches der Versicherte ohne Gesundheitsbeeinträchtigung erzielen könnte, demjenigen Einkommen gegenübergestellt wird, das er nach Eintritt des Gesundheitsschadens erzielt beziehungsweise bei zumutbarer Tätigkeit erzielen könnte (Art.

E. 11

S.

4). Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Entsprechend errechnet sich ein hypothetisches Invalideneinkommen von Fr.

E. 14

3'480.-- (bei einer attestierten Restarbeitsfähigkeit von 80% in angepasster Tätigkeit; 2014 von Fr. 62'600.--; 2015 von Fr. 113'600.--; 2016 von Fr. 193'800.--; 2017 von Fr. 205'300.--; 2018 von Fr. 142'100.--; vgl. Urk. 11 S. 4). Die im vorliegenden Beschwerdeverfahren einverlangten persönlichen Steuererklärungen des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau (wobei im Gegensatz zum IK-Auszug nicht die Brutto-, sondern die Nettolöhne aufgeführt werden)

bestätigen das in all den Jahren effektiv erzielte hohe Einkommen. Der Steuererklärung für das Jahr 2014 ist ein Einkommen des Beschwerdeführers aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von Fr. 56'600.-- zu entnehmen (vgl. Urk. 14/8 S. 2). Der Steuererklärung für das Jahr 2015 sind Fr. 102'581.-- (vgl. Urk. 14/7 S. 2), für das Jahr 2016 Fr. 175'135.-- (vgl. Urk. 14/6 S. 2), für das Jahr 2017 Fr. 185'557.-- (vgl. Urk. 14/5 S. 2), für das Jahr 2018 Fr. 128'443.-- (vgl. Urk. 14/4 S. 2), für das Jahr 2019 Fr. 137'819.-- (vgl. Urk. 14/3 S. 2) sowie

für das aufgrund der Corona-Pandemie nicht aussagekräftige Jahr 2020 Fr. 70'701.-- (vgl. Urk. 14/2 S. 2) und für das Jahr 2021 Fr. 177'228.-- (vgl. Urk. 14/1 S. 2) zu entnehmen.

E. 16

ATSG; Art. 28a Abs. 1 IVG). Wie sich gezeigt hat, erleidet der Beschwerdeführer keinen Erwerbsaufall, weshalb die verfügte Rentenaufhebung zu Recht erfolgt ist. 7 . 6

Der Vollständigkeit halber bleibt festzuhalten, dass sich der aktuelle Abklärungsbericht für Selbständigerwerbende vom 30. April 2020 (Urk. 6/221) als nicht beweiskräftig erweist, zumal es sich dabei lediglich um eine reine Aktenbeurteilung handelt und sich die Abklärungsperson einzig auf die Angaben der vorangegangenen Abklärungsberichte und die damaligen Aussagen des Beschwerdeführers stützte, ohne diese vor Ort effektiv eruiert zu haben. So bleibt im aktuellen Bericht beispielsweise unklar, ob das Unternehmen seit der letztmaligen Abklärung gewachsen ist, wie viele Stellenprozent bestehen oder wer als Geschäftsführer fungiert. Beim Betätigungsvergleich werden als Aufgabenbereiche sodann einzig «administrative Arbeiten (Rechnungen schreiben, Unterlagen einordnen, Kostenschätzungen vornehmen, Telefonate führen usw.)» sowie «Carrosseriespengler (Spengler-, Lackierungs-, Reparaturarbeiten)» aufgeführt, wogegen der Aufgabenbereich als «Geschäftsführer mit Einzelunterschrift» fehlt (vgl. Urk. 6/221 S. 3). Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, es handle sich bei seiner Garage um eine Einzelfirma (vgl. Urk. 13 S. 2 oben), erschliesst sich dies nicht mehr ohne weiteres. So ist der Beschwerdeführer als Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der Carrosserie X.____ GmbH im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen (vgl. <https://zh.chregister.ch/cr-portal/auszug/auszug.xhtml?uid=CHE-112.440.518>, zuletzt besucht am 23. Mai 2023). Gemäss Abklärungsbericht vom April 2020 (Urk. 6/221) sowie der Homepage der Carrosserie X.____ GmbH (https://F.____/team/, zuletzt besucht am 23. Mai 2023) ist der Beschwerdeführer Chef über sieben Mitarbeitende. Dass der Beschwerdeführer nur unqualifizierte Büroarbeit verrichte und keine Führungsaufgaben anfallen würden (vgl. Urk. 6/170 S. 3; Urk. 6/221 S. 6), kann

unter diesen Umständen zwar anfänglich noch nachvollzogen werden, ist im Verlauf jedoch nicht mehr glaubhaft. Vielmehr ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auch leitende und führende, allenfalls auch beratende Aufgaben ausfüllt, zumal niemand anderes als Geschäftsführer ausgewiesen wird.

Ausserdem

erschliesst sich die Aussage des Beschwerdeführers nicht mehr, wonach die Kapazität im eigenen Betrieb aufgrund der Grösse und der bescheidenen Kenntnisse nur 50 % betrage (vgl. Urk. 6/221 S. 6), wurde doch für die Administration zwischenzeitlich

zusätzlich E.____ als Business Manager

angestellt (vgl. Urk. 6/221 S. 2 Ziff. 5.1; vgl. auch https://F.____/team/, zuletzt besucht am 23. Mai 2023). Es stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer dessen Aufgaben nicht selbst hätte übernehmen oder sich die entsprechenden Fähigkeiten zumindest über die Jahre hinweg im Rahmen der Schadenminderungspflicht hätte aneignen können. Dies ist für die vorliegende Beurteilung indessen nicht weiter von Bedeutung. Schliesslich

bleibt zu erwähnen, dass die Abklärungsperson für das Invalideneinkommen

auf den Lohn im Bereich «Motorfahrzeugreparaturen» ab gestellt hat (vgl. Urk. 6/221 S. 6 unten), obwohl dem Beschwerdeführer diese Tätigkeit gerade nicht mehr zumutbar ist. 7 . 7

Zuletzt erweist sich die vorgängige Durchführung von Eingliederungsmassnahmen (vorstehend E. 1.6) trotz langjährigem Rentenbezug und fortgeschrittenem Alter vorliegend als nicht notwendig respektive zweckmässig. Der Beschwerdeführer war ununterbrochen erwerbstätig, womit eine langjährige Abwesenheit vom Arbeitsmarkt ausser Betracht fällt. Zudem hat er sich bereits selbst optimal eingegliedert und hat bisher auch nie geltend gemacht, in einer anderen Tätigkeit eingegliedert werden zu wollen. Im Zeitpunkt der ursprünglich rentenaufhebenden Verfügung aus dem Jahr 2014 wäre dem Beschwerdeführer eine Betriebsaufgabe und das Finden einer angepassten Arbeitsstelle ohne weiteres zumutbar gewesen, ist dies doch nur unter strengen Voraussetzungen unzumutbar (vorstehend E. 1.3). Die Beschwerdegegnerin hätte – wenn die selbständige Tätigkeit nicht gut gelaufen wäre –

vom Beschwerdeführer ohne weiteres

verlangt werden können, eine angepasste unselbständige Tätigkeit aufzunehmen. Eingliederungsmassnahmen sind darauf ausgerichtet, eine versicherte Person im Arbeitsmarkt einzugliedern. Dies war vorliegend nicht notwendig. Da die selbständige Tätigkeit des Beschwerdeführers über all die Jahre gut gelaufen ist, der Beschwerdeführer sich dort optimal selbst eingegliedert und dabei trotz den gesundheitlichen Einschränkungen ein gutes Einkommen erzielt hat, erübrigt sich vorliegend die vorgängige Durchführung von Eingliederungsmassnahmen. 7 . 8

Nach dem Gesagten hob die Beschwerdegegnerin die Rente des Beschwerdeführers daher zu Recht per Ende August 2014 auf.

Die angefochtene Verfügung erweist sich demnach als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 8 .

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 900.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 900.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Dr. iur. O. ___ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grieder-Martens Meierhans

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.